

Morgenblatt.

Preis S h

Redaktion: VIII. Strassgasse 41.
Telephon: 18088.

Verwaltung: VIII. Strassg. 43.
Telephon: 18876.

Druckerei: VIII. Strassgasse 41.
Telephon: 22641.

kleiner Anzeiger I. Schulstr. 21.
Telephon 2026.

Das Blatt erscheint täglich ein-
mal (als Morgenausgabe).

Montag erfolgt die Ausgabe um
2 Uhr nachmittags.

Abgerate
werden in der Verwaltung der
"Reichspost", VIII. Strassgasse 43,
der I. Schulstrasse 21 sowie in
allen Konsularbüros des In- und
Auslandes angenommen.

Kleine Anzeigen kostet das Wort
2 h, Titelzeile 20 h, fringedruckte
Worte 4 h.

Reichspost.

Unabhängiges Tagblatt für das christliche Volk Oesterreich-Ungarns.

Preis S h

Bezugspreise:

für Wien und Oester.-Ungarn

(cont. Zustellung ins Haus):

ganzzählig 33 K

vierteljährig 8 K

monatlich 2 K 75 h

für Deutschland:

vierteljährig, Kreuzbandbindung 12 K

Länder des Reichspostvereins:

vierteljährig, Kreuzbandbindung 16 K

Bei den Postämtern:

vierteljährig Ägypten K 9 06,

Belgien Frs. 9 33, Bulgarien

Frs. 6 60, Dänemark K 6 75,

Polen Frs. 4 60, Italien L 8 11,

Luzemburg Frs. 9 10, Rumänien

Frs. 8 50, Serbien Rbl. 8 35,

Schweden Frs. 7 99, Schweden K 6 75,

Schweiz Frs. 8 40.

Nr. 101

Wien, Mittwoch, den 13. April 1910.

XVII. Jahrgang.

Karl May — literarischer Dieb und Räuberhauptmann.

Karl Mays letzter Roman. — Die endgültige Entlarvung des „Reiseschriftstellers“.

Vor dem Schöffengerichte in Charlottenburg ist heute dem vielgelesenen Reiseromanautor Karl May endgültig das Urteil gesprochen worden. In einem Verleumdungsprozesse, den er gegen den Schriftsteller und Führer der „gelben“ Gewerkschafter Lebius angestrengt hatte, wurde dieser freigesprochen, nachdem ihm die Entlarvung Mays als eines Plagiators, Schwindlers und wiederholt abgestraften Verbrechers gelungen war.

Wie erinnerlich, war der erste, der vor Karl Mays Schriftstellerei öffentlich warnte, der gegenwärtige Generalsekretär der Hörresgesellschaft und frühere Hauptredakteur der „Köln. Volksztg.“ Dr. Hermann Car d a u n s. Er war es, der May schon in der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre das Unwahre seiner Reiseschilderungen und das Unehre der zur Schau getragenen Tendenz nachwies und die unsaubere Schriftstellerei Mays im Dienste des Verlags Mü n c h m e y e r s aufdeckte. Es entstand damals eine überaus heftige Polemik im deutschen Blättermalde. Karl May gelang es, durch eine Reihe von Scheinprozessen, die dem Kern der Frage, nämlich die Abfassung von Schmutzschriften im Dienste des erwähnten Verlages, raffiniert auswichen, einen großen, minder kritisch veranlagten Teil des deutschen Lesepublikums wieder zu gewinnen und von seiner Unschuld zu überzeugen. Freilich, das frühere finanzielle Glück wollte sich trotz der enormen Reklame nicht mehr einstellen.

Das Treiben Mays veranlaßte nun den bekannten Beuroner Benediktiner und Schriftsteller A n s g a r P ö l l m a n n, sich eingehend mit der Mayfrage zu befassen. Am 29. Jänner und 6. Februar kündigte er in der Kadolfszeller „Freien Stimme“ Enthüllungen diffamierender Art über Karl May an, der ein Plagiator sei und zu unrecht sich den Dokortitel beilege. Damals fand Karl May noch eine Reihe von Verteidigern, so einen Dr. Sättler im „Prager Tagblatt“, dessen Aufsatz der Verteidigte einer Anzahl von Redaktionen zusandte. P. A n s g a r P ö l l m a n n begann aber nun erbarmungslos die Ergebnisse seiner Untersuchungen in der literarischen Zeitschrift „Ueber den Wassern“ (des Franziskaners Dr. Expeditus Schmidt) zu veröffentlichen. Nachdem er mit den ersten zwei Aufsätzen („Ein Abenteuer und sein Wert“: 1. „Das Problem Karl May“; 2. „Karl Mays literarische Bewertung im Laufe von 30 Jahren.“) die Leser in die Sache eingeführt hatte, zeigt er (Heft 4) im dritten Aufsätze („Ein literarischer Dieb“), daß Karl May so ziemlich alle wissenschaftlichen Notizen, und zwar gerade jene, worauf sich die von ihm behauptete Wirklichkeit seiner Reisen stützte, wörtlich aus den verschiedenartigsten Fachwerken abgeschrieben hat. Im fünften Aufsätze („Auf fremden Pfaden“) brachte Pöllmann wieder eine Reihe weiterer Plagiate Mays nicht nur wissenschaftlichen, sondern auch erzählenden Inhaltes, nachdem er im vierten Aufsätze („Old Shatterhand im Dokortute und andere Geschichten“) an der Hand unanfechtbarer Dokumente des sächsischen Kultusministeriums und des Direktors der technischen Hochschule Dresden nachgewiesen hatte, daß die „auswärtige Unioersität“, von der May sein Dokortordiplom erhalten zu haben behauptete, nirgends und niemals existiert hat. Im Verlaufe des Artikels werden dann noch sehr seltsame Manöver des Abenteuer-Romanciers aufgedeckt.

Während so P. Pöllmann unbarmherzig mit dem Schriftstellerruhme Mays, mit seinen literarischen Schwindeleien und Diebereien aufräumte, eröffnete der Schriftsteller A. L e b i u s einen überaus leidenschaftlichen persönlichen Feldzug gegen May, dem er die schmutzigen Dinge vorwarf. Auffallend war, daß May die Klage gegen Lebius erst knapp vor Eintritt der Verjährung, 19. März, einbrachte, obwohl er schon vor drei Monaten versichert hatte, er habe geklagt.

Heute hat nun vor dem Charlottenburger Schöffengericht die Verhandlung über eine frühere Privatklage Mays gegen Lebius stattgefunden. Lebius hatte nämlich in einem Briefe an die Opernsängerin Fräulein v. S c h e i n d t Karl May u. a. als „geborenen Verbrecher“ bezeichnet. Ueber den für May verurteilenden Ausgang dieses Prozesses erhalten wir folgenden Drahtbericht:

K. H. Versta, 12. April. (Privat.)

Die Berliner Blätter melden: Die heute vor dem Charlottenburger Schöffengericht über die Klage des Reiseschriftstellers Karl May gegen Rudolf Lebius geführte Verhandlung endete mit dem Freispruche des Beklagten, weil das Gericht den Wahrheitsbeweis für die Behauptung, May sei „ein Plagiator, Fälscher, Dieb, Betrüger, Räuber und Verbrecher“, als erbracht ansah. Den Berliner Blättern zufolge hat der Gerichtshof in der

Begründung des Freispruches

auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens und der unter Eid abgegebenen Aussagen einer Reihe von Zeugen und requirierter amtlicher Dokumente als erwiesen angenommen, daß der Kläger Karl May wegen gemeinen Betruges und Diebstahls mit vier

Jahren und einem Monat Zuchthaus, ferner wegen Diebstahls und Betruges, letzteren unter erschwerenden Umständen (begangen durch Fälschungen usw.), mit weiteren vier Jahren Zuchthaus vorbestraft ist.

Ferner hat das Gericht als erwiesen erkannt, daß May das Leben eines Räuberhauptmannes geführt und schon in seiner Jugend und als Lehrer ein gemeiner Dieb gewesen ist. May mußte auf Grund der Zeugenaussagen zugeben, daß diese Behauptungen des Angeklagten der Wahrheit entsprechen.

Weiters mußte der Kläger zugeben, daß er in den Siebzigerjahren in Sachen und in Nordböhmen eine ganze Reihe von Räubertaten, welche teilweise stark romantischen Anstrich hatten, begangen habe. So habe May als Räuberhauptmann sich und seinen „Adjutanten“ durch den sie verfolgenden Militärforon nur dadurch zu retten vermocht, daß er die Kleidung eines Gefängniswärters anlegte und seinen Freund als gefesselten Verbrecher eskortierte. Auf diese Weise sei es ihm damals gelungen, der Festnahme und Verurteilung zu entgehen.

Das Gericht nahm weiters als erwiesen an, daß May als Schriftsteller zahlreiche Plagiate begangen habe und in seinen zahlreichen Werken die Arbeiten anderer Reiseschriftsteller förmlich gepündert habe, daß er niemals über die deutschen und österreichischen Grenzen hinausgekommen sei. Die Freisprechung mußte endlich erfolgen, weil das Gericht annahm, Lebius habe den Brief an Fräulein von Scheindt „in Wahrnehmung berechtigter Interessen“ geschrieben.

May wurde auch zur Tragung der Kosten des gesamten Prozeßverfahrens verurteilt.